

§ 81 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 81

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden haben innerhalb eines Jahres die Vereinbarungen zu überprüfen und die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft neu zu vereinbaren.

(2) Erfolgt eine Erneuerung der Vereinbarung durch eine Gemeinde nicht, so gilt diese Gemeinde mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 als aus der Verwaltungsgemeinschaft ausgeschieden.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at